

Belarus: Regierungskritische Aktivitäten

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 7. Juli 2023

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Kritik gegen Regierung in sozialen Medien	4
2.1	Überwachung	4
2.2	Strafverfolgung	7
3	Foto mit Tichanowski	10
4	Todesstrafe	12

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Situation: Person hat im Jahr 2020 bei Demonstrationen in Belarus teilgenommen und sich für die Präsidentschaftskandidatur von Swetlana Tichanowskaja eingesetzt. In diesem Kontext gibt es eine Fotografie der Person und Sergei Tichanowski, dem Ehemann der damaligen Präsidentschaftskandidatin. Weiter hat sich die Person wiederholt in sozialen Medien, wie zum Beispiel auf YouTube, regierungskritisch geäußert.

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Besteht ein hohes Risiko einer Strafverfolgung oder einer Verhaftung von Personen, die sich in sozialen Medien regierungskritisch äussern?
2. Besteht die Gefahr, dass die belarussischen Behörden die regierungskritischen Äusserungen einer Person auf dem sozialen Medium Youtube zur Kenntnis nehmen und dies nach der Rückkehr nach Belarus Konsequenzen für diese Person haben könnte?
3. Besteht die Gefahr, dass die belarussischen Behörden Personen identifizieren, die an Demonstrationen teilgenommen und dort mit Sergei Tichanowski, dem Ehemann der damaligen Präsidentschaftskandidatin Swetlana Tichanowskaja, kommuniziert hatten und mit ihm fotografiert wurden?
4. Besteht in Belarus das Risiko, dass für regierungskritische Aktivitäten die Todesstrafe verhängt wird?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Belarus seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Kritik gegen Regierung in sozialen Medien

2.1 Überwachung

Einsatz von illegalen Überwachungsmethoden durch Behörden. Nach Angaben des *US Department of State* (USDOS) setzen die belarussischen Behörden eine Vielzahl illegaler Überwachungsmethoden ein, um abweichende Meinungen und die freie Meinungsäußerung zu kontrollieren und Oppositionsgruppen, Aktivist*innen, Journalist*innen und normale Bürger*innen zu überwachen. Dazu gehören Gesichtserkennung, Abhörmassnahmen, Videoüberwachung und ein Netzwerk von Informant*innen. Die Behörden greifen willkürlich, unrechtmässig oder ohne entsprechende rechtliche Befugnis auf private Kommunikation oder personenbezogene Daten zu, und sammeln und verwenden diese. Beispielsweise drohten Sicherheitskräfte nach den Präsidentschaftswahlen 2020 und danach inhaftierten Personen häufig mit Gewalt, wenn sie ihre Handys nicht zur Überprüfung freigaben. Ausserdem drohten

1 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte>.

die Sicherheitskräfte Personen in Hafteinrichtungen mit härteren Strafen, wenn sie ihre beschlagnahmten Handys oder Laptops nicht entsperrten.²

Routinemässige Überwachung von Aktivitäten in den sozialen Medien. *Freedom House* berichtet, dass die Behörden proaktiv die Aktivitäten von Internetnutzenden in den sozialen Medien überwachen, um Beweise für die Beteiligung an Protesten zu finden.³ Laut der auf digitale Freiheiten und Rechte spezialisierten *belarussischen Menschenrechtsorganisation Human Constanta* überwachen die Behörden routinemässig öffentlich zugängliche Konten von sozialen Medien.⁴ Auch USDOS weist darauf hin, dass die Behörden E-Mails und soziale Medien überwachen. Zudem setzen sie Spionageprogramme, Datenanalysen und andere Formen der Internetkontrolle und -überwachung gegen breite Teile der Bevölkerung ein. Die Regierung setzt systematische, ausgeklügelte Überwachungstechniken ein, um ihre Bürger*innen zu überwachen und die Online-Kommunikation nach eigenem Ermessen und ohne unabhängige Kontrolle zu kontrollieren.⁵ Laut dem stellvertretenden Vorsitzenden des belarussischen Ermittlungskomitees, Anatolij Vasiliev, setzen die Behörden seit Sommer 2021 unter anderem ein spezielles automatisiertes Informationssystem «Footprint» zur Überwachung des digitalen Fussabdrucks von Verdächtigen ein.⁶ Nach Angaben des *UNO-Hochkommissars für Menschenrechte* setzen die Behörden künstliche Intelligenz ein, um «extremistisches» Material in Telegram-Kanälen zu identifizieren. Die identifizierten Personen werden festgenommen und wegen straf- und verwaltungsrechtlicher Verstösse angeklagt.⁷

Zugang der Behörden zu allen Datenbanken und Nutzer*innendaten der Online-Dienste.

Am 21. Oktober 2022 unterzeichnete Präsident Lukaschenko eine neue Verordnung, die dem belarussischen Geheimdienst «Komitee für Staatssicherheit» (KGB) Zugang zu allen Datenbanken von Webseiten im Lande verschafft. Gemäss dem Erlass sind alle Telekommunikationsbetreibende und Besitzer*innen von Internetressourcen verpflichtet, das «elektronische Interaktionsinformationssystem» zu nutzen, um mit dem Staatssicherheitsdienst und dem KGB zu kommunizieren. Zudem werden Online-Dienste wie E-Mail-Anbietende, Instant Messenger, Online-Shops sowie Taxi- und Mitfahrdienste verpflichtet, Nutzer*innendaten zu speichern und den Behörden einen Fernzugriff auf die Daten zu ermöglichen. Die Regierung nutzte das von Russland entwickelte System für operative Ermittlungsmassnahmen, das den Behörden einen direkten, automatisierten Zugriff auf Kommunikationsdaten von Festnetztelefonen, Mobilfunkanbietern und Internetanbietende ermöglicht. Menschenrechtsexpert*innen zufolge haben Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste Telekommunikationsdaten erhalten und mit Daten von Online-Diensten abgeglichen, eine Praxis, die aufgrund ihres verdeckten Charakters vor Gericht nicht angefochten werden kann. Darüber hinaus sind Website-Betreibende und Kommunikationsanbieter*innen verpflichtet, Informationen über alle

² US Department of State (USDOS), 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023: <https://www.ecoi.net/en/document/2089231.html>.

³ Freedom House, Freedom in the World 2023 - Belarus, 2023: <https://www.ecoi.net/en/document/2088491.html>.

⁴ Human Constanta, Digital Rights Developments in Belarus: Digital Authoritarianism and Digital Resistance, 13. September 2022, S. 8: https://humanconstantat.org/wp-content/uploads/2022/10/Digital_Rights_Developments_in_Belarus_Digital_Authoritarianism-1.pdf.

⁵ USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

⁶ Human Constanta, Digital Rights Developments in Belarus: Digital Authoritarianism and Digital Resistance, 13. September 2022, S. 8.

⁷ UN Human Rights Council (HRC), Situation of human rights in Belarus in the run-up to the 2020 presidential election and in its aftermath; Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 3. Februar 2023, S. 8-9: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2089211/G2300897.pdf>.

Dienste, die sie ihren Nutzenden anbieten, mindestens ein Jahr lang zu speichern. Alle im Land ansässigen Internetdiensteanbieter*innen sind verpflichtet, Informationen über den Browserverlauf ihrer Kund*innen ein Jahr lang aufzubewahren. Die Unternehmen sind ausserdem verpflichtet, Identifizierungsdaten über die Geräte und Internetaktivitäten ihrer Kund*innen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und diese Informationen auf Anfrage der Regierung herauszugeben.⁸

Infiltrierung und Überwachung von Chatgruppen. Nach der Wahl 2020 verstärkten die Sicherheitsbehörden ihre Bemühungen, verschlüsselte Messenger-Chatgruppen zu überwachen und zu infiltrieren. Mehrfachen Berichten zufolge wurden Dutzende politischer Gefangener anhand von Screenshots aus Chats der Online-Nachrichtenplattform Telegram oder anhand von IP-Adressen, die beim Öffnen von Links, die Behörden an verschlüsselte Chats schickten, ermittelt.⁹

Risiko, dass Behörden regierungskritische Äusserungen der betroffenen Person in sozialen Medien entdecken. Nach Einschätzung der *Kontaktpersonen A von der Organisation BYPOL*¹⁰, *C von der belarussischen Menschenrechtsorganisation Human Constanta*¹¹ und *D von der belarussischen Menschenrechtsorganisation Viasna*¹² bestehe definitiv ein Risiko, dass die Behörden die regierungskritischen Äusserungen der betroffenen Person auf dem sozialen Medium YouTube entdecken.¹³ Die belarussischen Einsatzeinheiten würden nach Angaben von *Kontaktperson A* «solche Personen» identifizieren. Dies habe bei den Behörden hohe Priorität.¹⁴ Auch *Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee*¹⁵ gab der SFH an,

⁸ USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Die «Vereinigung der Sicherheitskräfte von Belarus» (belarussisch: Аб'яднанне сілавікоў Беларусі), auch bekannt als BYPOL, ist eine belarussische Organisation mit Hauptquartier in Warschau (Polen), die nach eigenen Angaben von ehemaligen Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden gegründet wurde, um den belarussischen Behörden entgegenzuwirken. Die Organisation hat Kanäle auf YouTube und Telegram, auf denen sie verschiedene Videos mit Bezug zu den Sicherheitskräften veröffentlicht und auch Strafverfolgungsbeamte anprangert. Ziel von BYPOL sei die Wiederherstellung einer demokratischen Regierung in Belarus unter der Führung von Swetlana Tichanowskaja und die Abhaltung neuer Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nach demokratischen Grundsätzen. Nach eigenen Angaben sammelt die Organisation Informationen über Verstösse der belarussischen Behörden und kann dabei auch auf Quellen innerhalb der Sicherheitskräfte zugreifen. BYPOL-Mitglieder sollen nach Angaben der Organisation im Jahr 2022 auch Eisenbahnlinien in Belarus im Rahmen des Widerstands gegen die russische Invasion in die Ukraine sabotiert haben. BYPOL, Webseite (in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), ohne Datum (Zugriff am 2. Juni 2023): <https://bypol.org/>.

¹¹ Die belarussische Menschenrechtsorganisation Human Constanta legt einen Fokus ihrer Arbeit auf digitale Freiheiten und Rechte. Themenbereiche sind dabei unter anderem Internet-Governance, Informationsfreiheit im Internet, Privatsphäre im Internet, Schutz personenbezogener Daten und massive und willkürliche Überwachung der Nutzer*innen. Human Constanta, Digital Freedoms Lab, Webseite, ohne Datum (Zugriff am 7. Juli 2023): <https://humanconstantat.org/en/digital-freedoms-lab/>.

¹² Das Menschenrechtszentrum Viasna ist eine renommierte nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation, die 1996 während der Massenproteste der demokratischen Opposition in Belarus gegründet wurde. Das Hauptziel von Viasna ist, zur Entwicklung der Zivilgesellschaft in Belarus beizutragen, die auf der Achtung der Menschenrechte basiert. Viasna, About Viasna, Webseite, ohne Datum (Zugriff am 7. Juli 2023): <https://spring96.org/en/about>.

¹³ E-Mail-Auskunft vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL; E-Mail-Auskunft vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta; E-Mail-Antwort vom 7. Juni 2023 von Kontaktperson D von Viasna.

¹⁴ E-Mail-Auskunft vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL.

¹⁵ Das Belarusian Helsinki Committee ist eine der ältesten und wichtigsten Menschenrechtsorganisation in Belarus. Belarusian Helsinki Committee, About us, Webseite, ohne Datum (Zugriff am 7. Juli 2023): <https://belhelcom.org/en/about>.

dass die Behörden nach wie vor das Internet nach regierungskritischen Kommentaren durchsuchen und Personen wegen Kommentaren im Internet bestrafen. Entsprechend kann nach Einschätzung von *Kontaktperson B* davon ausgegangen werden, dass die Online-Kommentare der betreffenden Person von den Behörden zur Kenntnis genommen werden könnten.¹⁶ Laut *Kontaktperson C* können derartige Online-Kommentare von den Behörden entdeckt werden, entweder über offene Kanäle oder wenn die Behörden physischen Zugang zu den Geräten der Person erhalten.¹⁷ *Viasna* rät Menschen, die an Protesten teilgenommen haben und sich jetzt im Ausland aufhalten, dringend, eine Rückkehr nach Belarus zu überdenken, da diese für die Betroffenen gefährlich sein könne.¹⁸

2.2 Strafverfolgung

Risiko von Strafverfolgung und weiteren Konsequenzen für Kritik an Regierungsbeamten oder der Regierung. Alle, die ihre Meinung im Internet äussern, riskieren nach Angaben von USDOS rechtliche und persönliche Konsequenzen, und viele üben sich deswegen regelmässig in Selbstzensur. Einzelpersonen können demnach weder Regierungsbeamte oder die Regierung öffentlich kritisieren noch Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichem Interesse erörtern, ohne Repressalien zu befürchten, einschliesslich Strafverfolgung, erzwungene Verbannung und andere Formen der Einschüchterung und Belästigung.¹⁹ Auch *Freedom House* weist darauf hin, dass die Äusserung von Kritik an Amtsträgern und Sicherheitskräften auf Social-Media-Plattformen, einschliesslich des Teilens von Beiträgen anderer Nutzer*innen oder Medienseiten, die als «extremistisch» eingestuft wurden, zu strafrechtlichen Anklagen führen kann.²⁰ Die Sicherheitskräfte nehmen Personen, die angeblich kritische oder beleidigende Kommentare über Staatsbeamte in sozialen Medien gepostet hatten, gewaltsam fest und inhaftieren sie. Solche Äusserungen wurden mit Verleumdungsklagen geahndet, wobei einfache Internetnutzende zu mehr als einem Jahr Haft verurteilt wurden. Personen, die sich an öffentlichen Antikriegsaufrufen beteiligen, werden wegen «Extremismus» und «Schädigung nationaler Sicherheitsinteressen» strafrechtlich verfolgt.²¹ Nach Angaben von *Human Constanta* werden häufig die breit gefassten und vagen «Anti-Extremismus»-Gesetze eingesetzt, um Online-Aktivitäten zu unterdrücken und Personen strafrechtlich zu verfolgen.²²

Im Laufe des Jahres 2022 härteres Vorgehen gegen kritische Aktivitäten in sozialen Medien. Nach Angaben von USDOS gingen die belarussischen Sicherheitsbehörden im Laufe des Jahres 2022 zunehmend härter gegen Personen vor, die Fotos oder Konten in sozialen Medien veröffentlichten, die von den Behörden als oppositionell eingestuft wurden oder auf denen Sicherheitskräfte zu sehen waren, die Misshandlungen begingen. Die Behörden unternahmen dabei laut USDOS erhebliche Schritte zur Unterdrückung der freien Meinungsäusserung und verhafteten und verfolgten regelmässig oppositionelle Blogger*innen, Journalist*innen und Nutzende sozialer Medien strafrechtlich.²³

¹⁶ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

¹⁷ E-Mail-Auskunft vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta.

¹⁸ E-Mail-Antwort vom 7. Juni 2023 von Kontaktperson D von Viasna.

¹⁹ USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

²⁰ Freedom House, Freedom in the World 2023 - Belarus, 2023.

²¹ Freedom House, Freedom in the World 2023 - Belarus, 2023.

²² Human Constanta, Digital Rights Developments in Belarus: Digital Authoritarianism and Digital Resistance, 13. September 2022, S. 5-7.

²³ USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

Hohes Risiko einer Strafverfolgung für Personen, die sich in sozialen Medien regierungskritisch äussern. *Kontaktperson B* gab der SFH an, dass basierend auf den dem *Belarusian Helsinki Committee* verfügbaren Daten das Risiko einer Strafverfolgung oder Verhaftung aufgrund von regierungskritischen Aktivitäten in den sozialen Medien als recht hoch eingeschätzt werden könne.²⁴ Laut übereinstimmenden Angaben der *Kontaktpersonen A* und *C* besteht das Risiko einer Strafverfolgung oder Verhaftung aufgrund von regierungskritischer Aktivitäten wie zum Beispiel in den sozialen Medien.²⁵ Es gebe zahlreiche entsprechende Fälle und Ermittlungen in Strafverfahren aus diesen Gründen.²⁶ Die Menschenrechtsorganisation *Human Constanta* beobachtet fast täglich Nachrichten über Verhaftungen von Personen aufgrund ihrer Kommentare auf Facebook, Telegram und Twitter.²⁷ Auch *Viasna* verzeichnet jeden Tag Verhaftungen von Personen, die zumindest irgendeine Form des Protests zum Ausdruck bringen, mittels Kommentaren in sozialen Netzwerken, Teilnahme an Protestversammlungen, oder durch Abonnements von Kanälen mit oder der Verbreitung «extremistischer» Materialien.²⁸ Das Risiko für solche Aktivitäten in Belarus strafrechtlich bestraft zu werden, ist nach Einschätzung der *Kontaktperson A* real.²⁹ Nach Angaben von *Kontaktperson D* nehmen die Behörden weiterhin massenhaft Menschen fest, die an Protestaktionen im Jahr 2020 teilgenommen haben. Sie finden diese Menschen auf Videos und Fotos, identifizieren sie, führen dann brutale Hausdurchsuchungen durch und nehmen sie fest. Jeder, der in den Jahren 2020 bis 2021 aber auch aktuell aktiv war oder ist, ist in Belarus potenziell gefährdet. Für die Teilnahme an Protestaktionen, für Kommentare in sozialen Netzwerken erhalten Menschen Haftstrafen.³⁰

Mehrjährige Gefängnisstrafen sind möglich für online geäusserte Regierungskritik. Nach Angaben von *Kontaktperson B* werden die folgenden Artikel des Strafgesetzbuchs häufig auf Personen angewandt, die online ihre Ablehnung der Handlungen der belarussischen Behörden zum Ausdruck gebracht haben:

- «Verleumdung des Präsidenten der Republik Belarus» (Artikel 367) sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor;
- «Beleidigung des Präsidenten der Republik Belarus» (Art. 368) sieht eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren vor;
- «Beleidigung eines Vertreters der Behörden» (Art. 369) sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor;
- «Beleidigung eines Richters oder Beisitzers» (Artikel 391) sieht eine Einschränkung der freien Meinungsäusserung bis zu drei Jahren vor;
- «Aufstachelung zu rassischer, nationaler, religiöser oder sonstiger sozialer Feindschaft oder Zwietracht» (Artikel 130) sieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor;
- «Verunglimpfung der Republik Belarus» (Artikel 369-1) sieht eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren vor;

²⁴ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

²⁵ E-Mail-Auskünfte vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL und vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta.

²⁶ E-Mail-Auskunft vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL.

²⁷ E-Mail-Auskunft vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta.

²⁸ E-Mail-Antwort vom 7. Juni 2023 von Kontaktperson D von Viasna.

²⁹ E-Mail-Auskunft vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL.

³⁰ E-Mail-Antwort vom 7. Juni 2023 von Kontaktperson D von Viasna.

- «Schändung von Staatssymbolen» (Artikel 370) sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor.³¹

Beispiele für Strafverfolgung und Verurteilungen wegen Online-Inhalten, die staatlicher Propaganda widersprechen oder den Ukraine-Krieg kritisieren. Die Behörden verfolgen Einzelpersonen wegen Online-Inhalten, die den Ansichten und der staatlichen Propaganda des Regimes widersprechen oder Missstände aufdecken. So verurteilte ein Bezirksgericht in Minsk am 24. Juni 2022 den belarussischen Blogger Mark Bernstein zu drei Jahren Hausarrest, weil er eine Wikipedia-Seite über den Krieg Russlands gegen die Ukraine bearbeitet hatte.³² Am 28. Juli 2022 wurde der 17-jährige Autor der Zeitung «Pressobol», Raman Kachyna, festgenommen, weil er in den sozialen Medien einen Kommentar hinterlassen hatte, in dem er schrieb, dass «die Belarussen immer im Krieg mit den Russen waren». Nach seiner Verhaftung wurde auf regierungsfreundlichen Telegram-Kanälen eine Videoaufnahme veröffentlicht, auf der er seine Schuld eingestand.³³ In einem anderen Fall wurde die Studentin Danuta Piarednia im Juli 2022 zu sechseinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie in einem lokalen Chat einen Text veröffentlicht hatte, in dem sie das Vorgehen von Wladimir Putin und Alexander Lukaschenko im Krieg in der Ukraine scharf kritisierte. Darin wurde auch zu Strassenprotesten aufgerufen.³⁴

Beispiele für Strafverfolgung und Verurteilungen wegen Online-Inhalten mit politischen Ansichten und Kritik oder im Zusammenhang mit Protesten. Die Behörden bestrafen Einzelpersonen für die Äusserung ihrer politischen Ansichten im Internet. So nahmen die Behörden im Laufe des Jahres 2022 Telegram-Nutzende und Administratoren von Gruppenchats ins Visier und verfolgten sie wegen angeblicher Organisation und Koordinierung von Protestaktivitäten. Am 12. April 2022 verurteilte ein Regionalgericht in Homyel Yauhen Maranets zu vier Jahren Haft, weil er angeblich einen Chat verwaltet hatte, in dem er Proteste organisierte. Die Behörden verurteilten ihn wegen der Gründung einer extremistischen Organisation und der Teilnahme an einer Aktion, die gegen die öffentliche Ordnung verstösst.³⁵ Ein Bezirksgericht in Minsk verurteilte am 30. März 2022 den Blogger und Fernsehproduzenten Uladzislau Savin wegen Betrugs und der Organisation und Teilnahme an nicht genehmigten Massenveranstaltungen zu acht Jahren Haft. Menschenrechtsorganisationen erklärten, dass Savins Verhaftung auf seine Teilnahme an drei friedlichen Protesten im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020 und auf die Organisation friedlicher Proteste durch Videos, die er auf seinem Instagram-Account veröffentlichte, zurückzuführen sei.³⁶ Am 19. Oktober 2022 wurde ein Einwohner der belarussischen Stadt Slonim wegen Online-Äusserungen über die Notwendigkeit eines Streiks, die Schliessung von Betrieben und die Wiederaufnahme von Protesten zu siebeneinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.³⁷ Am 16. November

³¹ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee; Pravo.by (Nationales juristisches Internetportal der Republik Belarus), Strafgesetzbuch der Republik Belarus (in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 9. Juli 1999: <https://pravo.by/document/?guid=3871&p0=hk9900275>.

³² USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

³³ Human Constanta, Digital Rights Developments in Belarus: Digital Authoritarianism and Digital Resistance, 13. September 2022, S. 6.

³⁴ Ebenda; USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

³⁵ USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

³⁶ Ebenda.

³⁷ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee; Viasna, За вызваванні пра пратэсты ў Казахстане і Беларусі жыхара Слоніма асудзілі да 7,5 гадоў калоніі (Ein Einwohner von Slonim wurde wegen seiner Äusserungen zu den Protesten in Kasachstan und Weissrussland zu 7,5 Jahren Gefängnis verurteilt, in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 19. Oktober 2022: <https://spring96.org/be/news/109473>.

2022 wurde ein Einwohner der belarussischen Stadt Grodno auf der Grundlage von neun Artikeln des Strafgesetzbuches zu neun Jahren Gefängnis verurteilt, unter anderem wegen «Teilnahme an destruktiven Chats», in denen der Mann angeblich «zu Gewalt gegen Vollzugsbeamte aufrief».³⁸ In der nichtöffentlichen Sitzung des Gerichts von Novo-Polotsk am 20. Mai 2022 wurde Mikhail Laban zu vier Jahren Haft verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, den Präsidenten Alexander Lukaschenko verleumdet, beleidigt und einen Vertreter der Behörden beleidigt zu haben.³⁹ Am 17. Juni 2022 wurde die 65-jährige Aktivistin Elena Gnauk vom Pruzhansky-Bezirksgericht zu dreieinhalb Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 3200 belarussischen Rubeln (BYN) (über 1100 Schweizer Franken)⁴⁰ verurteilt. Elena Gnauk wurde gemäss Artikel 367 («Verleumdung des Präsidenten») und Artikel 369-1 («Verunglimpfung der Republik Belarus») des Strafgesetzbuches für Beiträge auf Facebook und Instagram über kurdische Familien und die Situation von Migrant*innen in Belarus für schuldig befunden.⁴¹

Beispiel für die Bestrafung für das private Teilen von Links auf Beiträge in «extremistischen» Telegram-Kanälen. Anastasiya Krupenich-Kondratyeva und Sergey Krupenich wurden wegen der Verbreitung «extremistischer» Inhalte angeklagt, weil sie sich in privaten Nachrichten Beiträge aus «extremistischen» Telegram-Kanälen geteilt hatten. Sie wurden zudem für dieselbe Handlung achtmal hintereinander mit je 15 Tagen Verwaltungsarrest bestraft, was für jeden von ihnen eine Gesamtdauer von 112 Tagen Haft bedeutete.⁴²

Auch Aktivitäten in sozialen Medien, die weit in der Vergangenheit liegen und damals legal waren, können bestraft werden. Personen werden für das Teilen von Online-Inhalten strafrechtlich verfolgt, die bei ihrer Erstellung noch nicht als «extremistisch» eingestuft wurden. Am 22. Juni 2022 wurde Nikolai B. wegen «Verbreitung von extremistischem Material» angeklagt, weil er im Jahr 2017 einen «Repost» auf dem Facebook-Konto von *Radio Free Europe / Radio Liberty* gemacht hatte, der damals noch legal gewesen war.⁴³

3 Foto mit Tichanowski

Fall von Sergei Tichanowski in Belarus bedeutsam. Nach Einschätzung von *Kontaktperson C* von *Human Constanta* ist der «Fall» von Sergei Tichanowski in Belarus sehr «gross» und hat viele Leute betroffen.⁴⁴ Tichanowski war im Dezember 2021 unter anderem der «Organisation von Massenunruhen und der Anstiftung zu sozialem Hass» für schuldig

³⁸ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee; Viasna, Гарадзенца асудзілі да дзевяці гадоў калоніі паводле дзевяці артыкулаў Крымінальнага кодэкса (Der Horadener Bürger wurde nach neun Artikeln des Strafgesetzbuches zu neun Jahren Gefängnis verurteilt, in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 6. Dezember 2022: <https://spring96.org/be/news/110065>.

³⁹ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee; Viasna, Владельца ювелирной мастерской «Самородок» из Новополоцка приговорили к 4 годам колонии за оскорбление и клевету на президента (Der Besitzer der Schmuckwerkstatt „Samorodok“ aus Nowopolozk wurde wegen Beleidigung und Verleumdung des Präsidenten zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt, in russischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 20. Mai 2022: <https://spring96.org/ru/news/107800>.

⁴⁰ Umrechnungskurs vom 7. Juli 2023.

⁴¹ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee; Viasna, Активістку из Пружан Елену Гнауку приговорили к трем с половиной годам колонии (Elena Gnauk, eine Aktivistin aus Pruzhan, wurde zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, in russischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 17. Juni 2022: <https://spring96.org/ru/news/108088>.

⁴² Human Constanta, Digital Rights Developments in Belarus: Digital Authoritarianism and Digital Resistance, 13. September 2022, S. 6

⁴³ Ebenda; Viasna, <https://t.me/viasna96/12495>

⁴⁴ E-Mail-Auskunft vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta.

befunden und zu 18 Jahren strenger Haft in einem Hochsicherheitsgefängnis verurteilt worden.⁴⁵ Seine Ehefrau wurde im März 2023 in Abwesenheit zu 15 Jahren Haft verurteilt.⁴⁶

Foto mit Tichanowski ist ein zusätzlicher Risikofaktor. Nach Einschätzung von *Kontaktperson D von Viasna* besteht ein sehr hohes Risiko, dass die belarussischen Behörden Personen identifizieren, die an Demonstrationen teilgenommen und dabei mit Sergei Tichanowski fotografiert wurden.⁴⁷ Laut *Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee* suchen die Strafverfolgungsbehörden weiterhin nach Personen, die an den Protesten teilgenommen haben, und nehmen sie fest, wobei sie verschiedene Mittel einsetzen: Gesichtserkennungssysteme, von unabhängigen Medien veröffentlichte Fotos und Videos, Kommentare in sozialen Netzwerken sowie Nachrichten in Telegram-Chats. Ein Foto der Person mit Sergei Tichanowski könne nach Einschätzung von *Kontaktperson B* wahrscheinlich zu einem zusätzlichen Risikofaktor für Misshandlungen werden.⁴⁸ Laut *Kontaktperson C von Human Constanta* könnte es ein Grund für eine Inhaftierung der betroffenen Person sein, wenn ein Foto veröffentlicht wurde, auf welchem die Person zusammen mit Sergei Tichanowski zu sehen sei. Besonders bestehe das Risiko, wenn auf dem Foto noch Symbole der Opposition sichtbar seien.⁴⁹ Laut *Kontaktperson A von BYPOL* bestehe das Risiko, dass die Behörden das Foto entdecken. Zudem würden Personen zum Teil mit weit hergeholten Begründungen strafrechtlich verfolgt. Fotos von Personen, auf welchen sie zusammen mit Anführenden der Proteste zu sehen seien, werden von den Behörden genutzt, um die Betroffenen vor Gericht zu bringen. Dabei werden die Fotos als Beweise für die Teilnahme an Protesten gewertet.⁵⁰

Durchsuchung der Telefone von Festgenommenen nach Fotos und «extremistischen» Inhalten. Nach Angaben von *Kontaktperson B* durchsuchen die Sicherheitskräfte zudem die Telefone von Festgenommenen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und finden dort häufig Fotos, Abonnements von «extremistischen» Ressourcen, Chat-Nachrichten oder Kommentare in sozialen Netzwerken, die zur Grundlage für die Einleitung von Strafverfahren nach anderen Artikeln des Strafgesetzbuchs werden können.⁵¹

Strafen für Teilnahme an Protesten. Personen, die an friedlichen Protesten teilgenommen haben, werden in der Regel nach Artikel 24.23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten («Verstoss gegen das Verfahren zur Organisation oder Durchführung von Massenveranstaltungen») bestraft.⁵² Das Strafmass für eine einfache Teilnahme kann Administrativhaft bis zu 15 Tagen, bis zu vier Tagen Sozialarbeit, sowie eine Busse von bis zu 100 «Basiswerten» sein, was laut einem Artikel von *Pen Belarus* vom 2. Mai 2023 ungefähr 3700 BYN (rund 1300 Schweizer Franken)⁵³ entspricht. Bei einem wiederholten Verstoss innerhalb eines Jahres kann sich die Busse auf bis zu 200 «Basiswerte» belaufen, was zirka 7'400 BYN (zirka 2600

⁴⁵ Deutsche Welle (DW), Sergej Tichanowski in Belarus wieder vor Gericht, 14. Februar 2023: <https://www.dw.com/de/sergej-tichanowski-in-belarus-wieder-vor-gericht/a-64691068>.

⁴⁶ DW, Tichanowskaja zu langer Haftstrafe verurteilt, 6. März 2023: <https://www.dw.com/de/oppositi-onsf%C3%BChrerin-tichanowskaja-zu-langer-haftstrafe-verurteilt/a-64899391>.

⁴⁷ E-Mail-Auskunft vom 7. Juni 2023 von Kontaktperson D von Viasna.

⁴⁸ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

⁴⁹ E-Mail-Auskunft vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta.

⁵⁰ E-Mail-Auskunft vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL.

⁵¹ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

⁵² E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

⁵³ Umrechnungskurs vom 4. Juli 2023.

Schweizer Franken) entspricht.⁵⁴ Wird festgestellt, dass die Person während des Protests «gewalttätig» gehandelt hat, kommt Artikel 293 Teil 2 des Strafgesetzbuchs («Teilnahme an Massenunruhen») mit einer Höchststrafe von acht Jahren Haft zur Anwendung. Artikel 342 des Strafgesetzbuchs («Organisation und Vorbereitung von Handlungen, die die öffentliche Ordnung grob verletzen, oder aktive Teilnahme daran») mit einer Höchststrafe von vier Jahren Haft kommt zur Anwendung, wenn festgestellt wird, dass die Person während der Proteste auf die Strasse gegangen ist.⁵⁵

4 Todesstrafe

Gesetzänderung, die Todesstrafe für «versuchte terroristischer Handlungen» vorsieht. Nach Angaben von USDOS setzte Präsident Lukaschenko 2021 ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs durch, das die Todesstrafe für Personen vorsieht, die wegen «versuchter terroristischer Handlungen» verurteilt wurden. Diese Anklage wurde laut USDOS von den Behörden häufig gegen politische Gefangene und Aktivist*innen erhoben.⁵⁶ *Amnesty International* berichtete, dass im Mai 2022 die Gesetzgebung geändert wurde, um die Anwendung der Todesstrafe auf «versuchte Verbrechen» in Fällen von Terrorismus auszudehnen.⁵⁷ Nach Angaben von *Human Constanta* sollte das Gesetz keine rückwirkende Wirkung haben.⁵⁸

Fehlende Rechtsstaatlichkeit birgt Gefahr, dass Gesetz willkürlich angewandt wird. *Human Constanta* hat in einem Kommentar darauf hingewiesen, dass die Änderung des Gesetzes als Reaktion auf Antikriegsaktivitäten beschlossen wurde. Die Sabotageakte gegen Eisenbahnstrecken in Belarus, um den Transport russischer Ausrüstung zu behindern, seien als «Terrorakte» eingestuft worden.⁵⁹ Angesichts der fehlenden Rechtsstaatlichkeit in Belarus und der anhaltenden Repressionen berge die Einführung der Todesstrafe im Allgemeinen und die Ausweitung ihrer Anwendung die Gefahr einer willkürlichen Anwendung des betreffenden

⁵⁴ Council of Europe, Expert Council of NGO Law, Opinion on the Compatibility with International and Regional Standards of Recent Amendments to Belarusian Legislation affecting NGOs, 18. Oktober 2022, S. 4-5: <https://rm.coe.int/coe-expert-council-opinion-on-belarus-2022-en/1680a8a2b7>; Pen Belarus, Chronicle of human rights violations in the sphere of culture (15-30 April 2023), 2. Mai 2023: <https://penbelarus.org/en/2023/05/02/hronika-parushennyau-pravou-chalaveka-u-sfery-kultury-15-30-krasavika-2023-goda.html>; Belsat, New Administrative Code comes into force in Belarus, 2. März 2021: <https://belsat.eu/en/news/02-03-2021-new-administrative-code-comes-into-force-in-belarus>.

⁵⁵ E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

⁵⁶ USDOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices: Belarus, 20. März 2023.

⁵⁷ AI, Amnesty International Report 2022/23; The State of the World's Human Rights; Belarus 2022, 27. März 2023.

⁵⁸ Human Constanta, Смертная казнь за покушение на терроризм – комментарий Human Constanta (Die Todesstrafe für versuchten Terrorismus – Kommentar von Human Constanta, in belarussischer Sprache, Arbeitsübersetzung), 18. Mai 2022: <https://humanconstanta.org/smertnaya-kazn-za-pokushenie-na-terrorizm-kommentarij-human-constanta/>.

⁵⁹ Damit die Todesstrafe in einem solchen Zusammenhang verhängt werden könnte, müssten jedoch erschwerende Umstände vorhanden sein, wie zum Beispiel, dass der «Terrorakt» von einer «organisierten Gruppe» verübt wurde. Obwohl für die Klassifizierung als «organisierte Gruppe» nach bisheriger Rechtsprechung und Strafgesetzbuch verschiedene Kriterien (stabile Gruppe, klare Struktur und Führung sowie über längeren Zeitraum angelegte gemeinsame kriminelle Aktivität) erfüllt werden müssten, geht Human Constanta davon aus, dass die Behörden bei der Qualifizierung der «terroristischen» Aktivitäten einen möglichst breiten Ansatz verfolgen werden, und die Aktivitäten durch Abonnemente von «extremistischen» Telegram-Kanälen, wie dem beliebten Oppositionskanal NEXTA, angestiftet sehen könnten. Auf diese Weise könnten Abonent*innen der Kanäle als Mitglieder einer stabilen Gruppe eingestuft werden. In regierungsnahen Quellen werde zudem oft behauptet, dass die Sabotageakte von «Eisenbahnpartisanen» von der «terroristischen» Organisation BYPOL oder von Swetlana Tichanowskaja koordiniert werde. Ebenda.

Gesetzes. Das schlimmste Szenario sei laut *Human Constanta* dabei die willkürliche Anwendung der Gesetzesänderung zur Tötung von Aktivist*innen aus erfundenen oder politisch motivierten Gründen.⁶⁰

Aktuell noch keine Fälle, dass Menschen zur Todesstrafe verurteilt wurden, nur weil sie sich gegen den Staat ausgesprochen haben. Es besteht aber keine Garantie, dass dies in Zukunft nicht geschehen wird. Nach Angaben von *Kontaktperson C von Human Constanta* gebe es aktuell glücklicherweise noch keine Fälle, wo Personen aufgrund ihrer Regierungskritik im Rahmen der geänderten Gesetzesänderung zum Tode verurteilt wurden.⁶¹ Nach Einschätzung von *Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee* gebe es zwar aktuell keinen Grund zur Annahme, dass Menschen zur Todesstrafe verurteilt werden, nur weil sie sich gegen den Staat ausgesprochen haben. Bislang beziehen sich die Strafverfolgungsbehörden und die staatlichen Medien auf diesen neuen Gesetzesartikel und sprechen über die mögliche Anwendung der Todesstrafe nur gegen Gefangene, die im Verdacht stehen, Handlungen oder «versuchte Handlungen» mit terroristischen Merkmalen begangen zu haben. Die Situation könne sich nach Einschätzung von *Kontaktperson B* jedoch ändern. Ausserdem könne nicht garantiert werden, dass die Personen, denen solche Taten vorgeworfen werden, diese auch tatsächlich begangen haben. Daher müsse in Belarus theoretisch von jedem Szenario ausgegangen werden.⁶² Die *Kontaktperson A von BYPOL* wies darauf hin, dass in einer Diktatur die Todesstrafe bereits für eine öffentlichkeitswirksame Bestrafung eingesetzt werden kann.⁶³ *Kontaktperson D von Viasna* gab der SFH an, dass sie zu wenig Kenntnis über den konkreten Fall hätten, um beurteilen zu können, ob der Person bei einer Rückkehr die Todesstrafe drohe. Laut *Viasna* könne einigen Menschen, die sich den Behörden widersetzen, nach den Gesetzesänderungen möglicherweise die Todesstrafe drohen.⁶⁴

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ E-Mail-Auskunft vom 11. Mai 2023 von Kontaktperson C von Human Constanta.

⁶² E-Mail-Auskunft vom 12. Mai 2023 von Kontaktperson B vom Belarusian Helsinki Committee.

⁶³ E-Mail-Auskunft vom 2. Juni 2023 von Kontaktperson A von BYPOL.

⁶⁴ E-Mail-Auskunft vom 7. Juni 2023 von Kontaktperson D von Viasna.